St.-Michael-Gymnasium
Monschau

Regelung zur Teilnahme am Sportunterricht

- Alle Schülerinnen und Schüler nehmen am Sportunterricht teil. Es besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht.

- Im Krankheitsfall kann die Freistellung vom Sportunterricht **nur in besonderen Ausnahmefällen** und in der Regel **zeitlich begrenzt auf Antrag der Erziehungsberechtigten** erfolgen. Über eine bis zu einer Woche dauernde Freistellung vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen entscheidet der/die Sportlehrer/in.

- Eine Freistellung über eine Woche hinaus kann nur aufgrund eines ärztlichen Attests bzw. einer Bescheinigung ausgesprochen werden, die vom Arzt/der Ärztin selbst unterschrieben wurde. Eine entsprechende Vorlage gibt es hier:
  https://www.schulsport-nrw.de/fileadmin/user_upload/schulsportentwicklung/pdf/12_52nr32_freistellung_anlage.pdf

- Über eine Freistellung von mehr als zwei Monaten entscheidet der Schulleiter aufgrund eines schulärztlichen Zeugnisses. Sofern der Freistellungsgrund offenkundig ist, kann auf die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses verzichtet werden.

- **Oberstufe: In jedem Fall müssen Beratungslehrer und Oberstufenkoordination informiert werden**, da laufbahnrechtliche Bedingungen und ggfs die Belegung eines Ersatzfaches geklärt werden müssen. Im schlimmsten Fall kann sonst die Zulassung zum Abitur gefährdet werden.

- Für Schülerinnen und Schüler die vom Sportunterricht befreit sind, besteht Anwesenheitspflicht (in der Halle mit Sportschuhen, in der Schwimmhalle mit Sportkleidung). Randstunden und Nachmittagsunterricht sind von dieser Regelung nicht ausgenommen.

- Schülerinnen und Schüler die von bestimmten körperlichen Anforderungen im Schulsport freigestellt sind, nehmen am Sportunterricht teil, soweit es die Art ihrer Sportunfähigkeit zulässt. Schülerinnen und Schüler denen körperliche Aktivitäten untersagt sind, werden vom Fachlehrer/von der Fachlehrerin – im Rahmen ihrer Möglichkeiten und dem Unterrichtsvorhaben angepasst – mit entsprechenden Ersatzleistungen beauftragt, um eine Bewertungsgrundlage zu schaffen. Im Sportunterricht bieten sich vielfältige Möglichkeiten einer sinnvollen Teilnahme an.

- Eine komplette Befreiung oder Beurlaubung vom Unterricht ist in Sonderfällen nur durch den Schulleiter in Absprache mit dem/der betreffenden Fachlehrer/in möglich.

(Vgl. BASS 12-52 Nr. 31; BASS 12-52 Nr. 32, BASS §43, 3 und
https://www.schulsport-nrw.de/schulsportpraxis-und-fortbildung/rechtsgrundlagen.html)

[06.04.2021]